

# Kleine Komödie Kumhausen e.V.

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleine Komödie Kumhausen".
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kumhausen.

### §2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kulturwesens. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen
  - Einrichtung und Instandhaltung des jeweiligen Veranstaltungsortes
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen

### §3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (5) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§4**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5**

### **Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Eintritt wird mit Abbuchung des Jahresbeitrags wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch den Tod eines Mitglieds;
- (2) durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres;
- (3) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses:

- a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
- b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

- (4) durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug ist.

## **§7**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus und für das Beitrittsjahr in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 10**

### **Beschränkung der Vertretungsmacht**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000 nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses getätigt werden können.
- (2) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden vertritt einzeln.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.

## **§ 11**

### **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender),
- b) dem Kassier,
- c) dem 1. und 2. Schriftführer.

Pressewart, Zeugverwalter und Vergnügungswart haben beratende Funktion.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vereinsausschusses**

- (1) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als €2.000 beschließt er, ob diesen zugestimmt wird.
- (3) Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen.
- (4) Bei Stimmgleichheit im Vorstand und im Vereinsausschuss zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach.

## **§13**

### **Amtsdauer von Vorstand und Vereinsausschuss**

Vorstand und Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstand und Ausschuss bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§14**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
  - b) beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses,
  - d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, und über die Auflösung des Vereins. Außerdem bestimmt sie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, welchen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken das Vermögen zugeführt werden soll.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

## **§15**

### **Form der Berufung**

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in der Landshuter Zeitung.
- (2) Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung oder dem Datum der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Landshuter Zeitung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (3) Spätestens nach vier Wochen wird eine zweite Versammlung nötig, die aber nach Hinweis schon mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig ist.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit!) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (4) Für Änderungen zum Zwecke des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung abwesender Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich.

## **§ 18**

### **Beurkundung der Versammlungsergebnisse und Beschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch den Protokollführer und durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit das Protokoll einsehen.

## **§ 19**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann auch Ehrenmitglieder ernennen. Wird ein Ehrenmitglied ernannt, wird dieses Mitglied beitragsfrei.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

Die Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am ..... geändert.